

**Verordnung  
des Marktes Schwanstetten  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von  
Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen**

Vom  
14. Februar 1992



Marktgemeinderatsbeschluss vom:	28.01.1992
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	nicht genehmigungspflichtig
Bekanntmachung:	14.02.1992
Inkrafttreten:	21.02.1992

**Änderungen:**

## Markt Schwanstetten

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlaß von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Vom 14.02.1992

Der Markt Schwanstetten erläßt auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) i.V.m. § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 15.12.1987 (GVBl S. 467, 1988 S. 16), geändert am 22.05.1990 (GVBl S. 146) folgende

### V E R O R D N U N G

#### § 1

1. Verkaufsstellen dürfen aus Anlaß von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
anläßlich des Faschingszuges an dem betreffenden Sonntag  
geöffnet sein.
2. Wird von der Möglichkeit des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.
3. Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlußgesetzes (§ 14 Abs. 4 LadschlG).

#### § 2

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwanstetten, den 14.02.1992